

Was ist wem Vorzuwerfen?

Korruption gibt es nicht, es sei denn man schaut wirklich hin!?

Oder eine unbequeme Wahrheit ?

Aufgelistet von Michael Soika Hugelweg 2

Tel und Fax 033205 45434

www. Kunstschmiede – soika.de

E- Mail : Michael.Soika@t-online.de

Wer hierzu Mitteilungen oder nderungen wnscht, oder auch Gleichgelagerte Probleme hat meldet sich bitte beim Verfasser .Die Auflistung ist nicht Komplet, sie soll nur einige Tatsachen aufdecken und nachdenklich machen. Mehr auf (www.kunstschmiede-soika.de)

31. 05. 1990 Kauft Familie Soika mit notariellem Kaufvertrag das Grundstück 95/1 Flur 6 im Hugelweg 2 gelegen in Wilhelmshorst Verkufer ist die Gemeinde Wilhelmshorst

19.09 .97

Wird ein Bescheid vom AROV erlassen.

Auf Seite 4 wird behauptet das, Frau Ilse Bloch mit Posteingang vom 21.09.9 der oben bezeichneten Grundstucke beantragt hat. Zitat: Absatz 4:

Mit Posteingang

vom 21.09 1990 hat Frau Ilse Bloch die Ruckubertragung der oben bezeichneten Grundstucke beantragt. Mit notariellem Abtretungsvertrag vom 21.04 1997 vor dem Notar Dr. Lippmann in Laatzen, Gesch.-Z:226/1997, trat sie ihre Ruckubertragungsanspruche an den in Tenor bezeichneten Grundstucken an Herrn Jens Bloch ab.

. Im Auftrag Taschner ausgefertigt: Theuner

Vorwurf: In Wahrheit beantragte der Neffe des Alteigentumers, Herr Jens – Jurgen - Bloch, die Ruckubertragung aller Grundstucke nach Vermogensgesetz auf sich.

Im Zeitraum Juni 1996 bis April wurde die Antragstellerseite mehrfach daran erinnert die Nachreichung des Erbscheinoriginals beizubringen.. Es wurde auch mit Antragsruckweisung ab April 1997 gedroht. Daraufhin ubereichte der Antragsteller mit Anwaltsschreiben vom 23. 04 1997 eine Originalausfertigung des Erbscheins des Amtsgerichtes Potsdam vom 13. 03 1997 nach dem Alteigentumer (5/1VI289/94).Danach ist dessen Schwester Ilse Bloch, die Mutter des Antragstellers, Alleinerbin des Alteigentumers. Beigefugt war eine Anwaltsbevollmachtigung der Alleinerbin Ilse Bloch vom 24. 09 1996 wegen Geltendmachung von „Ruckubertragungsanspruchen“ sowie einer gleichfalls auf den 24.09.1996 datierte Vollmacht der Alleinerbin auf den Antragsteller fur den Fall ihrer Beerbung des Alteigentumers, „samtliche gegenuber den Vermogenssamtern auf Ruckubertragung von vermogensrechtlichen Gegenstanden in seinem Namen Gelten zu machen.

Vorwurf: Frau Theuner wusste genau, das Frau Ilse Bloch einen Antrag auf Ruckubertragung nie gestellt hatte(30 a VermG).

der Ruckubertragungsbescheid vom 19.09.1997 erfullt unstrittig die Eingangsvoraussetzungen § 48 VwVFG.

(der Bescheid ist demzufolge rechtswidrig)

19.09.1997 Soika legt Widerspruch ein.

19.09.1998 16.02. 98 Az. WAV – 3898/97
der (rechtswidrige) Bescheid wird im LARoV zurückgewiesen.
Die Sitzung fand am 13.02 .98 statt. Es beschlossen
Oberregierungsrat Bretz - Vorsitzender
Regierungsrätin z. A. Schmidtman - Beisitzerin
Regierungsrat Bock - Beisitzer

Vorwurf: Seite 3 Zitat: Abgesehen davon lässt der angefochtene Bescheid weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht Fehler erkennen.

Bei der Prüfung hätte sofort auffallen müssen, dass von Frau Bloch kein Antrag gestellt wurde. Hier hätte der Widerspruchsausschuss das Verfahren sofort einstellen und zurückweisen werden müssen.

20.01. 1998 Soikas Anwalt beantragt Akteneinsicht Dieses Schreiben ist am 22 Januar in der Behörde eingegangen.

04.03.1998 Grundbucheintragung Für Bloch in 33, 34, 95/3, 95/4 und 96, 95/1 keine Eintragung

Das sind 5(Wilhelmshorster Grundstücke) !!!!

09.03.1998 Akteneinsicht: hier wird folgendes aufgedeckt. Zitat: In Kenntnis unseres Akteneinsichtsanspruchs hat der V. Widerspruchsausschuss am 13. Februar 1998 über den Widerspruch unseres Mandanten entschieden., obgleich jedenfalls es dem Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses aufgrund seiner Verfügung vom 5. Februar 1998 klar gewesen sein muss, dass die von uns beantragte Akteneinsicht, welche (Ausschluss) des verfassungsrechtlichen Grundsatzes ist, uns noch nicht gewährt sein konnte.

10.03.98 Soika legt beim Präsidenten des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE ein.
Telefax- Nr. : 03381/363-266 Potsdam, den 10.03.1998 A5526/97 – Dr. Be/nb

Auf Seite 3 wird klargestellt, dass der Widerspruchsausschuss die Rückübertragung eines Grundstücks durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreis Potsdam – Mittelmark bestätigt hat. obgleich ein Antrag auf Rückübertragung vom möglicherweise Berechtigten bis zum heutigen Tag nicht vorliegt.

Weiterhin steht dort geschrieben:

Die Rücknahme Ihres Widerspruchsbeseides hat zu erfolgen, da die Rückübertragung des Grundstücks an Herrn Bloch eindeutig rechtswidrig ist. Denn hinsichtlich des Grundstücks in Wilhelmshorst, Liegenschaftsblatt (LB) 384, Flur 6 Flurstücke 33, 34, 95/1, 95/3, 95/4 und 96, liegen fristgemäße Anträge nicht vor, weshalb die Anträge bereits als unzulässig hätten verworfen werden müssen.

Weiterhin wird klargestellt, dass Herr Jens- Jürgen Bloch einen Antrag auf Rückübertragung im eigenen Namen gestellt hat. Dieser ist am 21 September beim Landkreis Potsdam eingegangen.

20.03 .1998 A5526/97 Dr./ nb (Soikas Anwalt) schreibt; Zitat: Seite 2 Die Klageerhebung ist – sollte bis zum 26 .März 1998 der Widerspruchbescheid nicht aufgehoben sein – in jedem Fall zwingend erforderlich um das Eintreten der Bestandskraft des Rückübertragungsbescheides zu verhindern.

Eine Klage ist notwendig!

27.04.98 Die 9 Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam beschließt die Beiladung von Herrn Bloch und Rechtsanwälte Dr. Lippmann, Hett & Partner GbR

„ Weil seine rechtlichen Interessen durch die Entscheidung berührt werden.“

Es beschlossen: der vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht **Paulbrach**,
der Richter am Verwaltungsgericht Horn und der Richter am Verwaltungsgericht **Möller**.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§65 Abs, 4 Satz 3 VwGO)

Vorwurf: aus dem Studium der Unterlagen mussten die Herren wissen, dass Die Vertreter der Gemeinde Wilhelmshorst hätten geladen werden müssen. Genau dies haben sie unterlassen. stattdessen wird Herr Bloch geladen wo man doch sicher weis, das dieser nicht Antragsberechtigter und Erbe ist.

07.07 1998 Soika beantragt beim Landkreis Potsdam – Mittelmark- Der Landrat – AroV- Rücknahmeverfahren gemäß § 48 VwVFG- IZ.: P12038-2519-92 IID211
Schlusssatz: Eine Besprechung der Angelegenheit in den Räumen Ihrer Behörde würden wir für äußerst sinnvoll erachten.Ergänzender Vortrag bleibt Vorbehalten.

Dr. Becker Rechtsanwalt

Frage: Was wurde dort noch besprochen?!

Soika ist nicht Klagebefugt! -Die Gemeinde erscheint nicht zur Gerichtsverhandlung und beantragt demzufolge keine Beiladung?

30.07.1998 A5089/ 98 – Kr/mm

Soikas Anwalt beantragt auf Seite 2 den Antrag des beigeladenen auf Rückübertragung neu zu bescheiden(AZ.:V.WAV – 3898/97) Zitat:

Darüber hinaus beantragen wir,

die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Weiterhin wird erläutert das Frau Ilse Bloch keine Fristgemäße Anmeldung auf Rückübertragung gestellt hat. Die Klage ist auch begründet, denn der angegriffene Rückübertragungsbescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechte (§113 Abs.1Satz 1 VwGO).

Vorwurf: Den Bearbeitern im Verwaltungsgericht Potsdam Alle nach Sanssouci waren umfassend unterrichtet aber sie haben den Beantragungen in keiner Weise entsprochen.

- 6.11.1198 Rechtsanwalt **Krämer** schreibt an Amt Michendorf Gemeinde Wilhelmshorst Potsdamer Straße 35 einen Brief. A 5526/97 – Wey/mg .Zitat Seite 2 Ausweislich des Widerspruchbescheides vom 16 Februar 1998 war die Gemeinde Wilhelmshorst trotz ihrer Rechtsposition als Verfügungsberechtigte nicht am Widerspruchsverfahren beteiligt. Bisher ebenfalls nicht beteiligt sind Sie an dem vor dem Verwaltungsgericht Potsdam anhängigen Klageverfahren (AZ:K 1138/96). Wir fordern Sie hiermit namens und im Auftrag unserer Mandantschaft auf, Ihre Beiladung gemäß § 65 Abs. I VwGO zu dem vorbezeichneten bis zum **20.November 1998** zu beantragen
Vorwurf: Wilhelmshorst beantragt keine Beiladung. Herr Pasch tut auch nichts.
06. 11. 98 A5089/98 – Wey/mg Anlage K 12 Schreiben an Verwaltungsgericht Potsdam
Zitat Seite2:Wir regen jedoch an, dass die Beiladung der Gemeinde Wilhelmshorst als Verfügungsberechtigte von Amtswegen erfolgt, damit der anberaumte Termin am 14 Dezember 1998 umfassend vorbereitet ist.
4 Abschriften anbei Krämer Rechts
10. 12. 98 AZ 5526/97 – Wey/mg Bereich : Liegenschaften. Auskunft erteilt Frau **Leuschner**. Die Unterlagen wurden dem zuständigen Rechtsanwalt des Amtes Michendorf, Herrn Dr. Pasch übergeben.
Vorwurf: Frau Leuschner übergibt dieses wichtige Schreiben welches am
- 06.11. 1998 Datiert ist am 10. 12. 1998 dem Rechtsanwalt, welcher darin aufgefordert wird, die Beiladung dis zum 20. 11. 1998 gemäß § 65 Abs. I VwGO zu beantragen!
Über vier Wochen Verzug!
Vorwurf: Herr Pasch, Herr Dr.Dahm und Herr Sommerlattehaben noch keine Beiladung zur Gerichtsverhandlung beantragt.
- 14.12.1998 **Gerichtstermin**
Vorwurf: Soika stand am 14.12.1998 trotz Aufforderung an das Amt Michendorf ohne den Verfügungsberechtigten vor dem Richter. Die Vertreter des Amtes Michendorf, haben, da sie ja im Besitz der Unterlagen und Aufforderung vor Gericht zu erscheinen, wohl absichtlich auf Grund und Boden (Eigentum der Gemeinde Wilhelmshorst) verzichtet. Denn Allen Beteiligten war klar, Soika muss scheitern, da er nicht Klagebefugt ist.
- 15.12.1998 A 5089/ 98 – Wey/mg Zitat:(Soikas Anwältin) spricht mit Dr. Pasch zunächst, dass dieser Behauptung des Rechtsanwaltes Dr.Lippmann, des Anwaltes von Herrn Bloch, nachgeht, wonach Herr Bloch bereits im Grundbuch eingetragen sein soll. Nachdem **Herr Dr. Pasch** dies geklärt und mir mitgeteilt hat komme ich unaufgefordert auf die Angelegenheit zurück. Gez. **Weyde**
Vorwurf: Herrn Dr. Pasch hat es unterlassen sofort gegen die Eintragung Des Herrn Bloch in die Grundbücher von Wilhelmshorst vorzugehen.

- 20.02. 1999 Soika schreibt an Dr. Dahm und Sommerlatte einen Brief und macht folgende Vorschläge. Zitat.
Die Gemeinde kann jetzt auf Wiedereinsetzung § 60 VWGO Klage erheben. Da die Gemeinde erfahren hat, das Familie Soika die Klage auf anraten des Richters auf den Hinweis nicht Klagebefugt zu sein, Zurückgenommen hat (musste).
Die Gemeinde kann auch Widerspruch beim ARoV einlegen.
Widerspruch
Hilfweise- Ein Antrag Wiederaufgreifen des Verfahrens, weil es neue Beweismittel gibt, das der Bescheid vom AROV gez. 19.09.1997 nach §51 VWVFG BBG rechtswidrig ist. Zitat Ende. Weiterhin bietet Sioka seine Unterstützung an.
Vorwurf: Dr. Dahm schreibt erst einen Widerspruch 4 Wochen später.
- 22.03 .1999 Die Gemeinde legt für die Flurstücke 33,34 95/3, 95/4 und 96 Widerspruch gegen en Ausgangsbescheid von 19 .09 1997 ein und beantragt Hilfswiese dessen Rücknahme gem. §48 VwVFG. bzw. . das Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVFG.
Vorwurf: Dr. Dahm, der Kämmerer Herr Melior und Dr. Pasch kümmern Sich nicht um die(möglicher weise unrechtmäßige Grundbuchumschreibungen von 5 Grundstücken)

26.08.1999 **Bloch verkauft unter aller Augen die rechtswidrig erworbenen Grundstücke!!!!!!**

- 02.12.1999 Beschlussantrag für die Amtsausschusssitzung am 02.12.1999
Durch den Amtsdirektor sind gegenüber dem Kämmerer des Amtes sofortige disziplinarische Maßnahmen wegen Vernachlässigung der in seinem Verantwortungsbereich durchzusetzenden Aufgaben einzuleiten.
Unterzeichner:
Gert Sommerlatte (Bürgermeister der Gemeinde Wilhelmshorst)
Manfred Bockisch (stellv, Bürgermeister der Gemeinde Wilhelmshorst)
Ingo Allwardt (Mitglied des Amtsausschuß und und Vorsitzender des Bauausschuss der Gemeinde Wilhelmshorst)
Zitat Punkt 2. In Liegenschaftsahngelegenheiten wird wiederholt verspätet zum Nachteil der Gemeinde gegen Entscheidungen des ARoV Widerspruch eingelegt Bzw. Einspruchsfristen werden überhaupt nicht beachtet. Das führte letztlich zu unvertretbaren Zeitverzögerungen bei der Entwicklung der Gemeinde..... oder sogar zum Verlust von eigentlich im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundrund-Stücken(Hügelpweg 2 – 8)

Frage: Warum kommen die Herren erst jetzt aus der „Deckung“ ?

6.02.2000 Zitat: Ingo Allwardt schreibt an das Amt Michendorf (Faxnummer 598-50) Hugelweg 4 in Wilhelmshorst, Aussetzung des Vollzugs der Baugenehmigung Sehr geehrte Frau Frisch Mit Datum vom 15.1.2001 wurde die Baugenehmigung fur die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Hugelweg 4 erteilt. Da die Ruckubertragungsentscheidung des AROV streitbefangen ist, bitte ich zu prufen inwieweit die Gemeinde bzw. das Amt eine Aussetzung des Vollzugs der Genehmigung betreiben sollte, damit auf dem Grundstück nicht Tatsachen geschaffen werden die fur die Gemeinde schadlich werden konnen. Moglicherweise muss schnell reagiert werden, damit keine Verfristung eintritt.
Mit freundlichem Gru (Unterschrift)

30.06 2000 Bescheid: (ARoV)
Aktenzeichen: ausgefertigt Frau Theuner P 12038-64-0056- 9211(bisheriges) P12038-00- 2519 92 IID211(jetziges)
Im Auftrag Taschner
Seite 2 des Bescheid: Punkt 2. Zitat : Der Antrag der Antragstellerin zu 2 Auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gema § 51 VwVFG wird abgelehnt. Auf den Antrag auf Rucknahme des Bescheides vom 19.09 1997 wird die Entscheidung bezuglich des Ruckubertragungsantrages des Flurstuckes 95/1 der Flur 6 aufgehoben und der Antrag auf Rucknahme des Bescheides vom 19. 9.1997 wird die Entscheidung bezuglich des Ruckubertragungsantrages Ruckubertragung insoweit abgelehnt. Der Antrag auf Rucknahme des Bescheides vom 19. 09 1997 wird im ubrigem abgelehnt.
Begrundung: Zitat: Mit undatiertem Schreiben, welches am 21.09 1990 im Amt
Zur Regelung offener Vermogensfragen einging, beantragte Herr Jens Bloch die Ruckubertragung des Grundstuckes in Wilhelmshorst, Hugelweg 2 -8.
Vorwurf: Die Beteiligten des Bescheids wussten zu diesem Zeitpunkt dass die Antragsgegner von den Machenschaften(Urkundenfalschung)inzwischen Kenntnis haben mussten. Deshalb versuchen sie Diesen Satz in den Vordergrund zu stellen. Die Ersteller des Bescheides sind dieselben, welche fur den rechtswidrigen Ausgangsbescheides verantwortlich zeichnen.
Zu Erinnerung:
04.03.1998 Bloch schreibt sich in 5 Grundstucken von Wilhelmshorst ein
07.07.1998 Soika Stellt Antrag Auf Rucknahme nach § 48 V wVFG
14.12.1998 Soika steht ohne Verfugungsberechtigten vor dem Gericht. Der Richter Moller(mitverantwortlich fur die Beiladungen)erklart Soika ist nicht Klagebefugt. Darauf erklart die Anwaltin von Soika“ wir nehmen die Klage zuruck“; Soika ist darauf nicht vorbereitet. Aus der Erinnerung: Dann erfolgte eine kurze Rucksprache Soika - Weyde Dann fragte der Richter. Und was ist nun? Darauf Frau Weyde die Gemeinde Wilhelmshorst klagt weiter. Laut vorgelesen und.....
26.08.1999 Bloch verkauft alle ihm uberscribenen Grundstucke!
30.06.200 Frau Theuner, bemerkt potslich aus der (versteckten Aktenlage) das nicht Frau Ilse Bloch. Wie im Ausgangsbescheid vom 19,09,1997 von ihr selbst behauptet einen Ruckubertragungsanspruch gestellt hat. Nun stellt sie fest, das es ja Herr Bloch war, welcher einen Antrag im eigenen Namen gestellt hat. (warum wurde Mit Ruckweisung des Antrageags bis 19.97 gedroht?)

14.06.2002 TOP 2(Info des Amtsdirektors)Sitzung am
15.06.02 Seite 3 3.3
Grundstück Hugelweg

Zitat: Absatz 2 Dr. Pasch hat mir gegenuber aber auch deutlich gemacht, das fur Weitergehende Schritte derzeit keine rechtliche Grundlage besteht. Schlielich existiert ein bereits im Grundbuch eingetragener Eigentumer, der berechtigt ist uber das Grundstuck zu verfugen. Unterzeichnet Dr. K.-P. Dahm

Vorwurf: Dr. Pasch wusste seit dem 15.12. 9 8 das Bloch sich in die Grundbucher von Wilhelmshorst, hat eintragen lassen. Dr. Dahm. musste seit dem 04.03. 1998 Kenntnis von den Eintragungen im Grundbuch haben. Frage: Haben Dr. Dahm und Dr. Pasch wissentlich gelogen? Frage. Hatten Sie wirklich keine Kenntnis? Wie hatte der Kammerer sich zu diesen Aussagen positioniert?

Ubrigens hatte zu diesem Zeitpunkt Herr Bloch, alle 5 Grundstucke die an Ihn durch das ARoV ubertragene wurden schon verkauft.

Es geschehen noch einige Memerkwurdigkeiten
Es wird ein Untersuchungsausschuss gebildet.

27. 08. 2003 Gemeindevertreter Michael Soika ubergibt im Amt Michendorf einen Schriftsatz. Fragen zum Untersuchungsausschuss Hugelweg Grundlage ist der Beschluss WH / 49/2003 mit Eingangsstempel.

23.10.2003

Gemeindevertreterversammlung. Wilhelmshorst- Punkt 20 Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses Hugelweg 4. Herr Jensch berichtet uber das Ergebnis des Untersuchungsausschusses zur Grundstucksangelegenheit Hugelweg 2-8 und ubergibt an die Gemeindevertretung das Protokoll. Im Punkt 2 steht –Den amtierenden Burgermeister und die Mitarbeiter des Amtes trifft die Pflicht zur Selbstanzeige.- Der Gemeindevertreter Soika fragt die Amtsdirektorin, Frau Jung, warum Sie nicht gehandelt hat nachdem ich (Soika)am 27 August 2003 ein Schreiben mit Fragen Zum Untersuchungsausschuss im

Amt Michendorf mit Posteingangsstempel personlich abgegeben habe.

Antwort der Amtsdirektorin Frau Jung:
Dieses Schreiben habe ich nicht erhalten!

04.11.2003 Soika übergibt Zusammengefasste Ergebnisse des Untersuchungsausschusses vom 23.10 03 im Amt Michendorf
Zitat: Punkt 2. Den amtierenden Bürgermeister und die Mitarbeiter des Amtes trifft die Pflicht zur Selbstanzeige.

Zitat: Herr Melior, hiermit fordere ich das Sie nach diesen dort angegeben Punkten unverzüglich handeln.

11.11.2003 amt. Bürgermeister Jörg-Peter Melior schreibt an Soika. Zitat:

Grundstücksangelegenheit Hügelweg 2 – 8 in 14557 Michendorf
OT Wilhelmshorst

Sehr geehrter Herr Soika, die vorgenannten Schreiben habe ich erhalten. Da Ihr Schreiben vom 27 August 2003 tatsächlich nicht vorliegt, habe ich Frau Zeise um entsprechende Nachfrage gebeten. Es ist wenig hilfreich, gleich von Sabotage zu sprechen.

Sie würden uns damit unterstützen, dieses Schreiben noch einmal mit Eingangsstempel zur Verfügung zu stellen. Ansonsten muss ich auf mein Schreiben vom 06.11.2003 verweisen und um Geduld bitten, bis diese Prüfungen abgeschlossen sind.

Ihr Mandat als Gemeindevertreter ist mit der Kommunalwahl vom 26.10.2003 erloschen.

Gleiches gilt für den zeitweiligen Ausschuss.

Demzufolge können Sie nur für Ihr Grundstück, für das Sie eingetragen sind, sprechen.

Gleichwohl gehen die Ergebnisse des zeitweiligen Untersuchungsausschusses nicht verloren!

Es ist aber zu bedenken, dass es sich um ein laufendes Gerichtsverfahren handelt, dessen Ausgang abzuwarten bleibt, um dann einen Vermögensschaden feststellen zu können.

Mit freundlichen Grüßen Jörg-Peter Melior amt. Bürgermeister

Beauftragter des Landrates

14.11.2003 Soika schreibt an die Gemeinde Michendorf
Amt. Bürgermeister Jörk-Peter Melior

Zitat:

Sehr geehrter Herr Melior

Ihr Schreiben vom 11.11.2003 habe ich erhalten.

Natürlich will und werde ich alles tun, um in den Skandal

Grundstücksangelegenheiten Hühelweg 2-8 Licht zu bringen.

Dieses Schreiben vom 27. August mit Eingangsstempel liegt nicht in meinem Haus. Denn wenn die Androhung, unser Haus warm zu sanieren, in die Tat umgesetzt wird, würden auch sämtliche Papiere verbrennen. Um Ihnen in der Sache zu helfen. Schlage ich vor, sich an die MAZ, Frau Müller oder an die PNN, Herr Klix zu wenden.

Beiden habe ich dieses Schreiben zu Verfügung gestellt.

Hiermit erkläre ich also mein Einverständnis, dass Frau Müller bzw. Herr Klix dieses Schreiben – Fragen zum

Untersuchungsausschusses Hühelweg mit Eingangsstempel – bereitstellen dürfen.

Herr Melior, danke für Ihre Belehrungen. Ein Vermögensschaden ist bereits entstanden. Der größere Schaden ist der Politische.

Als Bürger der Gemeinde Wilhelmsorst vordere ich Sie auf, den Schaden der durch das nicht handeln aller Beteiligten entstanden ist, aufzulisten und alles zu tun die Schuldigen zu ermitteln um von ihnen Schadenersatz einzuklagen. Hier darf nicht abgewartet werden da sonst wieder Verfristungen drohen.

Michael Soika

Und was Ist nun Geschehen? Ich glaube NICHTS !!

Was sollte nun Geschehen?

Ich denke, alle Entscheidungsträger welch sich durch diese Zeilen Berührt fühlen sollten sofort alles unternehmen um diesen SKANDAL

ein ENDE zu bereiten.

Meine Unterstützung sichere ich zu. Natürlich habe ich noch brisanteres Material.

Es Ist also noch einiges drin in diesem Fass ohne Boden !